

Gemeindeamt St. Radegund bei Graz Heilklimatischer Kurort 8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

8061 St. Radeguliu bei Graz, Hauptstr. 10

E-mail: gemeinde@radegund.info www.radegund.info

Aktenzeichen: 131-9/7433-RL-2025

St. Radegund bei Graz, 22.04.2025

Gegenstand: Pensionsversicherungsanstalt

Baubehördliche Bewilligung

Errichtung von 2 Brücken am Radegunderbach

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom:	09.04.2025
hat	Pensionsversicherungsanstalt
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 19 u. 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBI. Nr. 59/1995 i.d.f.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Errichtung von 2 Brücken am Radegunderbach
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 476/1, EZ.: 2, KG.: Schöckl
	Nr.: 255/1, 255/9, 255/11, EZ: 12, KG: St. Radegund
	Nr.: 284/4, EZ: 40, KG St. Radegund
	angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Errichtung von 2 Brücken am Radegunderbach
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle, Beginn obere Brücke (Kurweg 1)
Um:	10:30 Uhr, am 08.05.2025
Verhandlungsleiter:	Bürgermeister Mag. Taibinger, Fr. Lantzberg

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjetiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Hinweis an den Bauwerber:

Die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen, sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist gemäß § 22 Abs. 2 Z. 2a Stmk. BauG die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur.

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister: (Mag. Jakob Taibinger MA, BA)

